

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

 Jahrgang 2018

Ausgegeben am 10. Juli 2018

www.ris.bka.gv.at

46. Gesetz:

Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung

46. Gesetz vom 22. Juni 2018, mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung – K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. sieben von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern und
2. je einem von der Landesregierung auf Vorschlag jeder im Landtag vertretenen Partei, die nicht in der Landesregierung vertreten ist, zu bestellenden Mitglied.

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrates im Besonderen befähigt sind.

(2) Die im Landtag vertretenen Parteien, die nicht in der Landesregierung vertreten sind, sind im Wege ihres jeweiligen Klubs oder ihrer jeweiligen Interessengemeinschaft von Abgeordneten einzuladen, Vorschläge gemäß Abs. 1 Z 2 zu erstatten, wenn alle Mitglieder des Landtages, die auf Vorschlag derselben Partei gewählt wurden, diesem Klub oder dieser Interessengemeinschaft angehören; ansonsten ist eine im Landtag vertretene Partei, die nicht in der Landesregierung vertreten ist, im Wege ihres zustellungsbevollmächtigten Vertreters zur Erstattung eines Vorschlags einzuladen. Hierbei ist den Vorschlagsberechtigten eine angemessene Frist zu setzen, welche nicht kürzer als ein Monat sein darf. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, gilt der Aufsichtsrat bis zur allfälligen nachträglichen Bestellung des Mitgliedes als vollständig zusammengesetzt.“

2. In § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „der nach Abs. 2“ durch die Wortfolge „bei Mitgliedern nach Abs. 1 Z 2 der nach Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 4 Z 4 werden das Wort „Rechnungsabschluss“ durch die Wortfolge „Jahresabschluss mit Anhang“ und das Wort „Tätigkeitsbericht“ durch das Wort „Lagebericht“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 1 Z 8 werden das Wort „Tätigkeitsbericht“ durch das Wort „Lagebericht“ und das Wort „Rechnungsabschluss“ durch die Wortfolge „Jahresabschluss mit Anhang“ ersetzt.

5. In § 22 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „der Ausgaben“ durch die Wortfolge „des Aufwands“ ersetzt.

7. § 24 Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) Die Kärntner Beteiligungsverwaltung hat über die Gebarung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung durch einen Jahresabschluss mit Anhang Rechnung zu legen und einen Lagebericht zu erstellen. Die Kärntner Beteiligungsverwaltung hat bis längstens 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres über den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss mit Anhang und den Lagebericht zu beraten und darüber Beschluss zu fassen.

(4) Dem Aufsichtsrat obliegt die Feststellung des von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses mit Anhang und des Lageberichts.

(5) Nach der Feststellung durch den Aufsichtsrat sind der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss mit Anhang, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat eine Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorzunehmen, wenn der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss mit Anhang und die Beschlussfassung darüber ordnungsgemäß erfolgt sind und sich aus dem Prüfungsbericht kein Anlass zur Beanstandung ergibt. Dem Jahresabschluss mit Anhang hat die Landesregierung die Genehmigung zu versagen, wenn sich aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers ein Anlass zur Beanstandung ergibt.

(6) Die Landesregierung hat den geprüften Jahresabschluss mit Anhang und den Lagebericht dem Landtag vorzulegen.“

8. In § 25 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Landesfinanzen“ durch die Wortfolge „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ ersetzt.

Der Präsident des Landtages:

Ing. Rohr

Der Landesrat:

Gruber

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.